



VDM – Position

Stand: 03.02.2017
Ansprechpartner: Ralf Schmitz

Ausweispflicht beim Schrottankauf (bei Barzahlung)

Worum geht es ?

Im Schrotthandel sind Bargeschäfte üblich und unverzichtbar. Einige politische Initiativen forderten zur Bekämpfung von Metalldiebstählen und zwecks besserer fiskalischer Kontrolle ein Verbot von Bargeschäften. Der VDM lehnt ein Verbot von Bargeschäften ab, er setzt stattdessen auf bessere Kontrollmechanismen beim Metallankauf.

Betroffenheit der VDM-Mitglieder

Beim Ankauf von Schrott bestehen für Metallhändler zwei Risiken, die erhebliche Auswirkungen zur Folge haben können.

1. Ankauf von gestohlenem Material
2. Versagung des Betriebsausgabenabzugs, wenn dem Finanzamt nicht ausreichende oder sogar fehlerhafte Angaben zum Zahlungsempfänger gemacht werden (§ 160 AO)

Ein drittes Risiko, nämlich die Haftung für vom Lieferanten nicht abgeführte Umsatzsteuer, ist seit der Einführung von Reverse Charge weitgehend entfallen.

Position des VDM

Der VDM setzt sich dafür ein, dass beim Ankauf von Metallschrott bei Bargeldauszahlung die Vorlage eines gültigen Ausweispapiers gesetzlich vorgeschrieben werden soll. Darüber hinaus soll der Käufer verpflichtet werden, eine Kopie des Ausweises anzufertigen oder das Dokument einzuscannen.

Durch eine derartige Rechtsvorschrift gewinnen die Unternehmen der Metall-Recycling-Wirtschaft deutlich an Rechtssicherheit. Der Verkäufer ist klar zu identifizieren, Polizei und Finanzbehörden haben die Möglichkeit, im Ermittlungsfall unmittelbar auf den Verkäufer des Schrotts zuzugreifen.

Bisher stehen die strengen Datenschutzbestimmungen in Deutschland einer solchen Regelung entgegen, hier ist eine Änderung erforderlich. Metalldiebe oder Betrüger sollen sich nicht hinter datenschutzrechtlichen Vorschriften verstecken dürfen und so den gutgläubigen Schrottankäufer in Beweisnot bringen. Schon heute gibt es eine Pflicht zur Erfassung von Ausweisdokumenten beim Abschluss von Mobilfunkverträgen.